

## 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Biogasanlage Meierhof 70“

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Biogasanlage Meierhof 70“ ist seit dem 27.11.2008 rechtskräftig.

Die nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

### **C.) 1.2.1 Erzeugungs- und Verarbeitungsgelände**

SO Biogas

Zulässig ist die Erzeugung elektrischer Energie aus biologischen Stoffen (Biogasanlage) und die Verwertung der dabei erzeugten Wärme (z. B. zur Holz Trocknung, zur Lieferung an Endabnehmer) und der anfallenden Gärreste. Die maximale Generatorenleistung (elektrische Leistung) und maximale Gesamtfeuerungsleistung wird nicht festgesetzt. Diese ist, wenn notwendig, Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die zulässigen Grenzwerte der Schallemission betragen nach vorl. Berechnung des Ing.Büros IBES vom 04.06.2005 (in vorl. BlmschGen.) am Immissionsort IO1 41 dB (A).

GRZ	max. TH
0,65	6,5 m

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Anordnung der Anlagenteile innerhalb der Baugrenze nicht fixiert.

Die Begründung mit Umweltbericht wird wie folgt geändert:

#### **F.) 1. Allgemeine Begründung:**

Am Schluss des 1. Absatzes wird gestrichen: „(vgl. Zif. 1.2.1)“

#### **F.) 2.2 Umweltbericht nach § 2, Abs. 4 u. § 2a, S. 2 Nr. 2 BauGB:**

Am Schluss des 2. Absatzes wird gestrichen: „(vgl. Zif. 1.2.1)“

### **Begründung für die o. g. Änderungen:**

Der Betreiber beantragt die Installation eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.565 kW, einer elektrischen Leistung von 637 kWel und einer thermischen Leistung von 695 kWth. Im Normalbetrieb arbeitet nur das neue BHKW im Teillastbereich. In den Stromspitzenzeiten früh und abends werden das neue BHKW und die beiden vorhandenen auf Volllast gefahren oder bei Erfordernis werden vom Energieversorgungsunternehmen die beiden vorhandenen BHKW ferngesteuert zugeschaltet (u. a. um Schwankungen durch Windkraft- und Photovoltaik-Einspeisung ausgleichen zu können). Der Betreiber teilt mit, dass erfahrungsgemäß die Zuschaltung relativ selten erfolgt und nur für Zeiträume von 0,5 bis 4 h. Stillstandzeiten ergeben sich dann also für die vorhandenen BHKWs um die 20 Stunden pro Tag.

Sowohl die Gaslagerkapazitäten, als auch die Fermenter, Endlager und die Gasfackel bleiben gleich. Die Gasnotfackel wird nur im Havarifall betrieben, wenn alle 3 BHKWs ausfallen

und alle Gaslager gefüllt sind. Durch den Zubau des neuen BHKWs wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Havarifalls nochmals reduziert. Die Fackel wird also noch seltener betrieben.

Aufgrund der bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan war die maximale Generatorenleistung (elektrische Leistung) auf 1 MW und die maximale Gesamtfeuerungsleistung auf 2.400 KW begrenzt. Diese Grenzwerte werden aufgrund o. g. Ausführungen durch den Betrieb eines dritten BHKW überschritten. Die Festsetzung von Grenzwerten ist für den energieeffizienten Betrieb der Biogasanlage nicht zielführend und wird deshalb zurück genommen. Änderungen der Anlage bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Notwendige Grenzwerte können im Rahmen einer solchen Genehmigung festgesetzt werden und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Übrigen wird auf die detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüros Ibes, Dr. Eisenhardt GmbH & Co. KG, Ortsstraße 25, 96515 Sonneberg verwiesen. Diese ist Bestandteil des Antrages zur Wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer weiteren Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 123/1 der Gemarkung Meierhof bei Münchberg durch die Fa. GD Naturkraft GmbH & Co. KG, Geigersmühle 4, 95233 Helmbrechts.

Münchberg, den 07.10.2015  
Stadtbauamt:

gez. Wolfrum

Lothar Wolfrum  
Stadtbaumeister



Münchberg, den 07.10.2015  
Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber  
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 beschlossen. Der Beschluss wurde am 31.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und 1. Beteiligung der TöB für den Vorentwurf der 1. B-Plan-Änderung in der Fassung vom 07.10.2015 fand im Zeitraum vom 09.11. – 09.12.2015 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu wurde am 31.10.2015 in der MHTZ veröffentlicht. Die TöB wurden mit Schreiben vom 28.10.2015 informiert.

Die Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren wurden in der Bauausschusssitzung am 26.01.2015 abgewogen. Der Entwurf der 1. B-Plan-Änderung in der Fassung vom 07.10.2015 wurde gemäß ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.02.2016 im Zeitraum vom 15.02. – 15.03.2016 öffentlich ausgelegt. Die TöB wurden mit Schreiben vom 03.02.2016 vom Ergebnis der Abwägung informiert und bis zum 15.03.2016 um abschließende Stellungnahme gebeten.

Anregungen sind im Rahmen der „öffentlichen Auslegung“ nicht eingegangen, somit war keine Abwägung erforderlich. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Bauleitplanung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 16.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bauleitplanung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Münchberg, den 27.12.2016  
Stadt Münchberg

i. V. 

Max Petzold  
Zweiter Bürgermeister

